

ANWACHSUNG BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN



Dr. Roland Mörsdorf
Advokatfirmaet Grette DA, Oslo

+47 94 17 65 30
romo@grette.no

Bei Kapitalgesellschaften reicht es aus, wenn alle Gesellschaftsanteile (Aktien, Geschäftsanteile) durch einen Gesellschafter gehalten werden, die Gesellschaft also nur einen Gesellschafter hat. Dies gilt sowohl im deutschen Recht für die GmbH und die AG als auch im norwegischen Recht für die AS und die ASA. Bei Personengesellschaften ist es hingegen erforderlich, dass diese mindestens zwei Gesellschafter haben. Dies gilt gleichermaßen für die deutsche GbR, OHG und KG sowie für die norwegische ANS, DA und KS. Daher stellt sich die Frage, was passiert, wenn aus einer Personengesellschaft alle Gesellschafter mit Ausnahme eines letztverbleibenden Gesellschafters ausscheiden, so dass die Personengesellschaft nur noch einen Gesellschafter hätte. Ein derartiges Ausscheiden ist in den Fällen denkbar, in denen der letztverbleibende Gesellschafter die Gesellschaftsanteile aller übrigen Gesellschafter übernimmt, auf den letztverbleibenden Gesellschafter die übrigen Gesellschafter verschmolzen werden oder die übrigen Gesellschafter versterben. Eine weitere Frage ist, was dann mit dem Vermögen der Gesellschaft geschieht.

Im deutschen Recht werden beiden Fragen klar beantwortet. Danach führt das Ausscheiden aller übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft zum einen ohne Liquidation zur Beendigung der Gesellschaft und zum anderen zum Anwachsen des Vermögens der Gesellschaft beim letztverbleibenden Gesellschafter. Anwachsung bedeutet, dass der letztverbleibende Gesellschafter das gesamte Vermögen der Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, also gewissermaßen "automatisch" und ohne weitere Übertragungshandlungen, übernimmt. Eventuelle Gläubiger der Gesellschaft müssen ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft beim letztverbleibenden Gesellschafter geltend machen, da dieser aufgrund der Anwachsung auch die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zwangsläufig übernimmt. In der deutschen Praxis wird dieses Anwachsungsmodell aktiv genutzt, weil man auf diese Weise durch ein einfaches Ausscheiden des oder der übrigen Gesellschafter eine Personengesellschaft beenden und ihr Vermögen dadurch sehr elegant auf einen bestimmten, nämlich den letztverbleibenden Gesellschafter verschieben kann.

Im norwegischen Recht ist die Rechtslage etwas unklarer. Unbestritten ist, dass die Gesellschaft dann, wenn alle Gesellschafter mit Ausnahme eines letztverbleibenden Gesellschafters aus der Gesellschaft ausscheiden, nicht mehr weiter bestehen kann, da auch im norwegischen Recht jede Personengesellschaft mindestens zwei Gesellschafter haben muss. Nach überwiegender Meinung soll die Gesellschaft – im Gegensatz zum deutschen Recht – durch das Ausscheiden aber nicht unmittelbar beendet werden, also aufhören zu existieren. Vielmehr soll die Gesellschaft durch das Ausscheiden zunächst in ein Liquidationsstadium übergehen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des norwegischen Gesellschaftsgesetzes (Selskapsloven) zunächst liquidiert, also u.a. ihr Vermögen durch Veräußerung an Dritte in Geld umgesetzt ("versilbert") werden muss. Erst nach der Durchführung der Liquidation kann dann die Gesellschaft beendet werden.

Der Hintergrund für diese Auffassung besteht darin, dass die Gläubiger der Gesellschaft durch die Anwendung der Liquidationsbestimmungen geschützt werden sollen, da im Rahmen der Liquidation u.a. auch deren Ansprüche zu erfüllen sind. Daher wird in der norwegischen Literatur weiter vertreten, dass eine sofortige Beendigung der Gesellschaft ohne Liquidation dann denkbar sei, wenn die Interessen der Gesellschaftsgläubiger auf andere Weise geschützt werden. In diesen Fällen soll das Vermögen der Gesellschaft als einzelkaufmännisches Geschäft weiter bestehen. Da die Geschäftsgegenstände in derartigen Fällen mangels Liquidation der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert werden, müssen sie beim letztverbleibenden Gesellschafter anwachsen, da sie anderenfalls herrenlos werden würden. Demnach würde in diesen Fällen – wie im deutschen Recht – das Vermögen der Gesellschaft beim letztverbleibenden Gesellschafter anwachsen. Gleiches muss dann konsequenterweise gelten, wenn die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten (mehr) hat und es demnach keine zu schützenden Gläubiger (mehr) gibt. Weiterhin lässt sich aus einem Urteil des norwegischen Obersten Gerichtshofs (Høyesterett) vom 31. August 1934 ableiten, dass dies auch dann gelten wird, wenn die Gesellschafter keine Absicht zur Schädigung der Gesellschaftsgläubiger haben und das Geschäft der Gesellschaft fortgesetzt werden soll, so dass keine Notwendigkeit für eine sofortige Erfüllung der Gesellschaftsverbindlichkeiten im Rahmen einer Liquidation besteht.

For kapitalselskap (GmbH, AG / AS, ASA) er det tilstrekkelig med én aksjeeier, mens et personselskap (GbR, OHG, KG / ANS, DA, KS) krever minst to deltakere. Dette gjelder i tysk rett som i norsk rett. Skulle deltakerallet i et personselskap reduseres til kun én, melder spørsmålene seg om hva som skjer med selskapet i seg selv og hva som skjer med selskapets midler.

Etter tysk rett er svarene klare. Uten en form for avviklingsprosess medfører frafallet at selskapet opphører å eksistere, og selskapets midler går automatisk over til gjenværende deltaker. Dette brukes i tysk praksis aktivt for å bringe et personselskap til opphør og å flytte selskapets midler til en bestemt – gjenværende – deltaker uten at man behøver å følge formelle avviklings- eller omdanningsprosesser.

I norsk rett er situasjonen noe mer uklar. Om personselskapet blir redusert til én deltaker opphører ikke selskapet umiddelbart å eksistere. Selskapet må først gjennom en avviklingsprosess, hvor blant annet selskapets midler omgjøres i penger før det endelig kan avvikles. Bakgrunnen for dette er kreditorvern, og derfor har man i norsk teori antatt at selskapet uten videre kan anses umiddelbart avviklet dersom kreditorenes interesser er ivarettet på andre vis.